



# Vereinsstatuten

## Fassung vom 25. März 2018

### § 1 Name, Sitz, und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Scuderia Vespisti" (**ZVR-Zahl: 490780350**) und fällt in den Zuständigkeitsbereich der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (DVR 0069272)**. Er hat seinen Sitz in **4154 Kollerschlag, Hanriederstraße 4** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Verein wurde intern am **5. Februar 2009** gegründet und ist mit Spruch vom **13. März 2009** offiziell unter folgenden **Vereinsnamen** zugelassen:

- Scuderia Vespisti
- Scuderia.Vespisti.at
- Vespa Club Scuderia.Vespisti.at
- Vespa Touring Club Scuderia.Vespisti.at

#### § 1.1. Vereinsfarben

Die **Vereinsfarben** sind rot, weiß & schwarz.

#### § 1.2. Logos, Club-Spannband, -Plakette & -Pin

Der o.a. Verein tritt öffentlich unter folgendem **Logos** auf und besitzt dafür alleinige Urheberrechte:



Spannband	Plakette	Pin

### § 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als Interessensgemeinschaft, die das Fahren, das Sammeln, die Pflege und die Restauration von Oldtimermotorrädern, im Speziellen des Fabrikats klassischer (Motor)Roller der Marke PIAGGIO, Type VESPA und deren Lizenzbauten bezweckt.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Ausflüge, Diskussionsabende und Kontaktpflege zu anderen Vereinen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

### § 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

**§ 4.1.1. Ordentliche Mitglieder** können ausschließlich österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger werden, die ein klassisches Fahrzeug (ausschließlich jene Modelle mit Metallkarosserie) der Marke PIAGGIO Type VESPA oder ein in Lizenz hergestelltes gleichwertiges Fahrzeug besitzen und den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.

Grundvoraussetzung ist der Besitz und das aktive Fahren einer zum Straßenverkehr zugelassenen und angemeldeten klassischen (Oldtimer-)Vespa oder deren Lizenzbauten mit Stahlblechkarosserie und Handschaltung, jedoch ohne Blinker.

Davon ausgenommen sind demnach Vespas der Modellserie PE, PX, PK, COSA sowie der darauf folgenden Automatik-Vespas.

Ebenso ausgenommen sind Extremumbauten oder Vespas mit gecuttetem Beinschild oder Heck.

**§ 4.1.2. Außerordentliche Mitglieder** können solche werden, die entweder keines der o.a. Fahrzeuge besitzen und/oder in irgendeinem Punkt den Aufnahmekriterien eines Ordentlichen Mitglieds (siehe § 4.1.1.) nicht entsprechen. Sie unterstützen den Verein jedoch bei der Durchführung von Veranstaltungen, Clubaktivitäten sowie weiterer vereinsinterner Belange und fördern den Verein durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

**§ 4.1.3. Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist jedoch an keinen Mitgliedsbeitrag gebunden.

Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet alleinig der Vorstand. Vor der endgültigen Mitgliedschaft kann der Vorstand eine Probezeit bis zu einer Dauer von sechs Monaten beschließen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 4.2. Mitgliedsbeitrag

Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** beträgt **€30 pro Mitglied** und wird ausschließlich für **vereinserhaltende Zwecke** (homepage, anfallende Gebühren, Abgaben § 5.2. usw.) aufgewendet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in den Jahreshauptversammlungen für die kommende Periode festgelegt.

#### § 4.3. Vereinskonto

Raiffeisenbank Region Rohrbach

BLZ: 34410

Kontonummer: 6040190

BIC: RZOOAT2L410

IBAN: AT953441000006040190

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss der Vorstandes.

Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, grundlegender Änderungen an einem Vereinsfahrzeug (vom Verein missbilligende Änderungen welche entgegen dem Vereinszweck stehen z.B. „Cutten“ einer Original-Karosserie) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte bzw. was im Gegensatz zum Vereinszweck steht.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die **Generalversammlung** (§ 9 & 10), der **Vorstand** (§ 11 & 13) und die **Rechnungsprüfer** (§ 14).

## § 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen

Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat die Beschlussfassung geheim und direkt zu erfolgen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/derer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier, und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses; Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden **Mitgliedern / Funktionen**:

- dem /der Obmann/Obfrau seinem/ihrem Stellvertreter/In
- dem/der Schriftführer/In seinem/ihrem Stellvertreter/In
- dem/der Kassier/In seinem/ihrem Stellvertreter/In
- dem webmaster

Doppelfunktionen sind hierbei zulässig !

Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes geeignetes Mitglied zu ernennen, wozu nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur Abhaltung der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und freiwilligem Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder könnten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Ernennung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens seiner Funktion oder der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/In anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

## **§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Vorbereitung der Generalversammlung. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Verwaltung des Vereinsvermögens. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/In. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

Der/Die Schriftführer/In hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/Die Kassier/In ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines zuständig.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Obmann/Obfrau und von dem/der Schriftführer/In, bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch von dem/der Kassier/In zu unterfertigen. Der/die Obmann/Obfrau hat auch Ablichtungen der von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/In unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen auszufolgen. Weiters hat der/die Obmann/Obfrau ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlicher Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im § 9 Abs. 1 statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen. Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführer/In, des/der Kassier/In ihre Stellvertreter.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung finanziellen Gebarens und des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer karitativen Organisation übereignet wird.